bia||o.de
Ihr Geld verdient mehr.

AUSGABE 19 Mai 2023

Gap Year: Die Auszeit nach dem Abi

SvetaZi / Shutterstock.com

nito / Shutterstock.com

Auszeit nach dem Abi:
Was gilt bei Kindergeld, Krankenschutz und Steuern?

Annette Jäger

Das sogenannte „Gap Year" ist zum Trend geworden. Inzwischen ist es fast üblich, dass junge Leute nach der Schulzeit und vor Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums ein Jahr Pause vom Pauken machen, um sich zu orientieren und Lebenserfahrung zu sammeln. Von dieser Lücke – auf Englisch „gap" – zwischen zwei Ausbildungsabschnitten hat das Gap Year seinen Namen.
Die jungen Menschen füllen das Jahr Auszeit mit einem Freiwilligendienst, mit Praktika zur Berufsorientierung oder Studienvorbereitung, mit Jobben, Reisen oder einem Au-Pair-Aufenthalt. Manchmal müssen Sie auch Wartezeiten erfüllen, um zu einem Studiengang zugelassen zu werden. Viele bedenken dabei nicht, dass so ein Gap Year alles auf den Kopf stellen kann. Je nach Beschäftigung gelten unter Umständen neue Regelungen zur Krankenversicherung, zum Kindergeld und manchmal fallen auch Steuern und Sozialabgaben an. Wir haben die wichtigsten Regelungen für Sie zusammengefasst. Deutlich wird dabei, dass in manchen Konstellationen ein Gap Year richtig teuer werden kann. Zusätzlich haben wir ein paar typische Beschäftigungen im Gap Year zusammengestellt und zeigen auf, was jeweils bei Krankenversicherung, Kindergeld und Steuern gilt.

Gap Year: Das sind die Vor- und Nachteile

Ein Gap Year nach der Schulzeit zu nehmen, ist inzwischen in Deutschland schon ganz üblich geworden. Die Auszeit bringt Vor- und Nachteile mit sich.

Das sind die Vorteile:

- **Selbstfindung:** Zum ersten Mal im Leben können junge Leute nach der Schulzeit selbst entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten. Das ist eine große Herausforderung. Ein Gap Year kann dazu dienen, Lebenserfahrung zu sammeln und ein Gefühl für die eigenen Interessen und Talente zu bekommen. Reisen öffnet den Blick für andere Lebensmodelle und gesellschaftliche Aufgaben.

- **Berufliche Orientierung:** Schulabgänger sind häufig noch sehr jung und wissen selten ganz genau, welchen beruflichen Weg sie einschlagen wollen. Ein Gap Year eignet sich dazu über Jobben, Praktika oder ein freiwilliges Engagement Berufserfahrung zu sammeln und sich auszuprobieren.

- **Lernen:** Wer heute viele Sprachen spricht, ist auf dem Talentemarkt klar im Vorteil. Ein Gap Year bietet die Chance, eine Sprache intensiv zu lernen, am besten im jeweiligen Land.

Das sind die Nachteile:

- **Zeitverschwendung:** Wer sein Gap Year nicht von Anfang an gut plant, läuft Gefahr, die Zeit einfach zu verbummeln und letztendlich nichts zu tun, was einen wirklich voranbringt. Und wenn man genau rechnet, dauert das Gap Year oft länger als ein Jahr: Im Frühsommer enden für gewöhnlich die letzten Prüfungen und erst im Herbst des darauffolgenden Jahres beginnen Ausbildungen und Studiengänge.

- **Status:** Wer ein Gap Year macht, ist weder Student noch Azubi und profitiert damit auch nicht von all den Vorteilen und Vergünstigungen, die man sonst beanspruchen könnte. Seien es vergünstigte Eintritts- und Ticketpreise oder eine günstige Krankenversicherung. Oftmals fällt auch das Kindergeld weg. Mehr dazu lesen Sie in diesem Ratgeber.

- **Kosten:** Eltern muss klar sein, dass ein Gap Year Geld kostet. Oftmals fallen Vergünstigung oder Zuschüsse weg, siehe oben. Obendrein verlängert sich durch ein Pausenjahr die gesamte Ausbildungszeit und der Sohn oder die Tochter müssen ein Jahr länger finanziert werden. Das sollte man bedenken.

Gap Year: Das gilt bei der Krankenversicherung

Gap Year und gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Familienversicherung: Solange die Kinder Schüler sind, können sie in der gesetzlichen Familienversicherung kostenlos mitversichert sein. Dafür müssen natürlich Voraussetzungen erfüllt sein und genau diese ändern sich oft im Gap Year.

Grundsätzlich können Kinder, die nicht erwerbstätig und unter 23 Jahre alt sind, weiter in der kostenlosen Familienversicherung eines Elternteils versichert sein. Der Versicherungsstatus ist nicht an eine Schulausbildung geknüpft. Die Kinder dürfen in geringem Maße auch etwas verdienen, nämlich 485 Euro im Monat oder 520 Euro, wenn sie einen Minijob ausüben. Wir führen weiter unten im Text Beispiele für Tätigkeiten auf, bei denen weiter die Familienversicherung gilt.

Freiwillige Versicherung: Wenn Kinder diese Voraussetzungen im Gap Year nicht erfüllen, etwa weil sie schon älter sind oder weil sie auf Honorarbasis jobben, also freiberuflich tätig sind, und mehr verdienen, können sie sich nur freiwillig in der GKV versichern. Der Beitrag richtet sich dann nach dem Einkommen. Allerdings gibt es einen Mindestbeitrag. Dieser liegt für die Krankenversicherung, inklusive Anspruch auf Krankengeld, einem Zusatzbeitrag von 1,2 Prozent (zum Beispiel Techniker Krankenkasse) und der Pflegeversicherung bei rund 212 Euro im Monat. Das sollten junge Leute, die ein Gap Year machen und sich freiwillig krankenversichern müssen, einkalkulieren.

Pflichtversicherung: Wenn Kinder jobben und sich für eine Weile – und seien es nur ein paar Monate – festanstellen lassen, sind die Kinder pflichtversichert in der GKV und der Arbeitgeber zahlt die Hälfte der Sozialabgaben, die andere Hälfte wird direkt vom Lohn einbehalten. Damit ist natürlich auch die Krankenversicherung abgedeckt. Mit einer Festanstellung im Gap Year endet dann automatisch die Familienversicherung.

Tipp:

Soll das Kind nach Ende der Berufstätigkeit wieder in der Familienversicherung versichert werden und die Voraussetzungen sind erfüllt, muss erneut ein Antrag auf Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden. Dafür ist man selbst verantwortlich, aufgefordert wird man von der Krankenkasse nicht!

Krankenschutz auf Auslandsreisen

Im Gap Year geht es oft auf Reisen ins Ausland. Eine Auslandsreisekrankenversicherung sollte dabei jeder im Gepäck haben. In der Europäischen Union greift zwar auch die gesetzliche Krankenversicherung, aber nur lückenhaft. Ein Rücktransport in die Heimat im medizinischen Notfall ist nicht gedeckt. Zudem hat die GKV außerhalb der Europäischen Union ausgedient. Wer also eine Weltreise plant, oder Aufenthalte in den USA oder Kanada, Indien oder Australien, muss sich immer zusätzlich privat absichern. Eine Auslandsreise-Krankenversicherung deckt genau solche Kosten. Sie gilt in der Regel für eine Reisedauer von maximal sechs Wochen und das durchaus mehrfach im Jahr, aber lieber vorher nachfragen. Wer länger unterwegs ist, benötigt einen Krankenschutz für Langzeitaufenthalte.

Tipp:

Wer schon eine Auslandsreise-Krankenversicherung hat, sollte nachfragen, ob der Schutz für eine längere Reise aufgestockt werden kann. Das kommt Sie günstiger: Für sechs Wochen gilt der Tarif des einfachen Auslandsschutzes (ab rund zehn Euro im Jahr), für die verbleibende Reisezeit fällt dann ein Aufpreis an.

noppawan09 / Shutterstock.com

Krankenversicherung für Langzeitaufenthalte

Die Beiträge für Langzeit-Krankenversicherungen variieren stark – je nach Leistungsumfang, Reiseziel und Reisedauer. Mit Beiträgen ab 400 Euro aufwärts für ein Jahr muss man rechnen. Geht die Reise nach Nordamerika, fällt oft noch mehr an. Manche Anbieter bieten Policen monatsweise an, andere nur einen Jahresschutz. Man sollte sich unbedingt ein individuelles Angebot machen lassen. ADAC, Hanse Merkur, Travelsecure und Allianz gehören zu den bekannten Anbietern.

Diese Details sind wichtig:

Reiseland: Das Reiseziel sollte auch vom Tarif gedeckt sein. Oftmals gelten für die USA und Kanada eigene Tarife, weil die Behandlungskosten sehr hoch sind.

Geltungsdauer: Manchmal verlängert sich ein Auslandsaufenthalt unvorhergesehen. Der Versicherungsschutz sollte auch dann gelten.

Zahnarzt: Bei Zahnarztbesuchen sind schmerzstillende Behandlungen abgedeckt. Auch Zahnreparaturen sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall sollten bezahlt werden.

Rücktransport: Der Rücktransport in die Heimat sollte versichert sein. Unterschieden wird zwischen „medizinisch notwendigem" Transport und „medizinisch sinnvollem" Transport. Letzteres ist die bessere Option. Dann kann man auch nach Empfehlung des Arztes zurückreisen, oder wenn der stationäre Aufenthalt im Ausland länger als 14 Tage dauern würde, oder wenn die Kosten für die Behandlung im Ausland die Kosten in der Heimat übersteigen würden. Es sollte unbedingt mit dem Versicherer geklärt werden, wie „medizinisch notwendig" oder „medizinisch sinnvoll" definiert ist.

Vorerkrankungen: Ein pauschaler Ausschluss von Vorerkrankungen in den Versicherungsbedingungen ist ungünstig, denn das bietet Raum für Streitigkeiten, etwa wann eine Krankheit genau eingetreten ist. Damit die Vorerkrankung im Reisekrankenschutz gedeckt ist, ist es ratsam, vor dem Abschluss der Versicherung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt einzuholen. Wer eine chronische Krankheit hat, die auch im Reiseland behandelt werden muss, hat das Nachsehen – kaum ein Versicherer gewährt hier die Kostenübernahme. Betroffene sollten ihre gesetzliche Krankenkasse kontaktieren. In Ausnahmefällen kann sie die Kosten übernehmen.

Sonstiges: Leistungen bei Pandemien, bei Schwangerschaft und Geburt sollten eingeschlossen sein.

Tipp:

Wer im Ausland erkrankt, sollte sicherheitshalber seinen Versicherer kontaktieren, bevor er einen Arzt aufsucht oder sich in eine Klinik einweisen lässt und klären, ob die Behandlung gedeckt ist. Die Versicherer bieten in der Regel eine 24-Stunden-Hotline an

Das gilt in der GKV während Auslandsreisen

Wer auf Reisen ist, kann den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in der Heimat einfach weiterlaufen lassen. Das hat den Vorteil, dass man bei einem Heimaturlaub während der Reise krankenversichert ist. War vor Abreise freiwillig krankenversichert, sollte man sich mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen. Möglicherweise möchte man sich ja die doppelten Beiträge – für den Auslandsreisekrankenschutz und die freiwillige Krankenversicherung – sparen. Eventuell kann man seine Mitgliedschaft auf eine Ruheanwartschaft umstellen.

Gap Year: Das gilt beim Kindergeld

Sobald das Kind 18 Jahre alt wird, kommt Post von der Familienkasse. Engmaschig wird bis zum Schulabschluss und darüber hinaus nachgehakt, womit sich das Kind beschäftigt und in welcher Lebenssituation es sich befindet. Denn bei weitem nicht alle Beschäftigungen, die sich Jugendliche nach der Schulzeit ausdenken, berechtigen dazu, Kindergeld zu kassieren. Jobben und Reisen gehört zum Beispiel nicht dazu. Das ist oft eine der größten finanziellen Überraschungen für Eltern im Gap Year, denn pro Kind sind es immerhin 250 Euro im Monat, die dann in der Kasse fehlen.

In diesen Fällen gibt es Kindergeld

Kindergeld kann zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr gezahlt werden, wenn das Kind eine Berufsausbildung macht oder studiert. Abgedeckt sind auch Übergangszeiten, zum Beispiel zwischen Schulabschluss und Ausbildungs- oder Studienbeginn. Das gilt nur, wenn die Übergangszeit einen Zeitraum von vier Monaten zwischen Ende und Beginn der Ausbildungsschritte nicht überschreitet. Diese Ausbildungsabschnitte muss man belegen.

Was zur Ausbildung zählt, ist zum Teil großzügig ausgelegt. Ein Sprachkurs kann dazu gehören, ein Praktikum unter bestimmten Voraussetzungen auch. Ebenso ein Freiwilligendienst, mehr darüber lesen Sie im Abschnitt unten. Auch die ersten drei Monate Grundausbildung zu Beginn des freiwilligen Wehrdienstes gehören dazu.

Kindergeld bei Wartezeiten

Manchmal verbringen der Sohn oder die Tochter unfreiwillig eine Auszeit, etwa weil sie keinen Ausbildungs- oder Studienplatz finden. In diesen Fällen kann Kindergeld gezahlt werden. Wer bei der Arbeitsagentur oder einem Jobcenter als ausbildungsplatzsuchend gemeldet ist, kann diesen Nachweis bei der Familienkasse einreichen, um Kindergeld zu erhalten. Befindet sich das Kind nachweislich fortlaufend auf Ausbildungsplatzsuche, hat es bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Das ist zwar eine eher unwahrscheinliche Situation angesichts der vielen unbesetzten Ausbildungsstellen, aber so sind die Regeln.

Auch wenn der Studienwunsch nicht realisiert werden kann, weil der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, die Zeugnisnote aber nicht gut genug war, und man ein Wartesemester aussitzen muss, kann Kindergeld gezahlt werden. Regelmäßige Bewerbungsbemühungen um einen Studienplatz bei mehreren Hochschulen sind jedoch nachzuweisen, sonst enden die Zahlungen.

Achtung: Kindergeld zurückzahlen

Wichtig zu wissen ist, dass man der Familienkassen Nachweise vorlegen muss, womit sich das Kind beschäftigt. Es kann sogar dazu kommen, dass man zu viel gezahltes Kindergeld zurückzahlen muss. Das kann dann der Fall sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine kindergeldrelevante Beschäftigung nicht so stattgefunden hat, wie vorhergesehen. Oder auch, wenn weiter Kindergeld bezogen wurde und die neue Lebenssituation der Familienkasse nicht gemeldet wurde. Dazu ist man nämlich verpflichtet.

Tipp: Auch wenn man eine Pause beim Kindergeld einlegt, weil der Sohn oder die Tochter einer Beschäftigung im Gap Year nachgehen, die keinen Anspruch auf Zahlungen auslöst, kann man später Kindergeld wieder neu beantragen, sobald eine Ausbildung oder ein Studium anstehen.

Gap Year: Alles rund um Steuern und Sozialabgaben

So viel Einnahmen sind steuerfrei

Junge Leute denken sich das oft schön aus: Möglichst viel Geld verdienen mit Jobben und dann monatelang reisen gehen. Oft sind sie dann überrascht, wenn Steuern anfallen. Grundsätzlich bleibt das Gesamteinkommen bis zum Grundfreibetrag steuerfrei. Im Jahr 2023 beträgt dieser 10.908 Euro. Alles, was darüber liegt, muss versteuert werden. Wer regelmäßig arbeitet und festangestellt ist, muss außerdem den Arbeitnehmeranteil in die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung einzahlen. Diese Summe wird vom Arbeitgeber gleich vom Einkommen abgezogen. Weitere Ausgaben und Pauschbeträge mindern das zu versteuernde Einkommen (siehe Rechenbeispiel unten). Unter dem Strich dürfen dann 10.908 Euro im Jahr übrig bleiben, wenn man steuerfrei bleiben will. „Das Problem sind oft nicht die Steuern, die relativ gering ausfallen bei einem Einstiegssteuersatz von 14 Prozent, der sich natürlich mit steigendem Einkommen erhöht“, sagt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbands Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL). „Viel höher sind die Abzüge für Sozialabgaben, die man im Gegensatz zu Steuern auch nicht mehr erstattet bekommen kann.“ Das veranschaulicht ein Rechenbeispiel: Bei einem Bruttoeinkommen von 16.000 Euro im Jahr fallen in Steuerklasse I folgende Steuern und Sozialabgaben an:

Sozialabgaben	Betrag in Euro
Rentenversicherung	1.488
Arbeitslosenversicherung	208
Krankenversicherung, inklusive Zusatzbeitrag von 1,6 Prozent*	1.296
Pflegeversicherung	30
Gesamt	**3.292**

**Der Zusatzbeitrag variiert je nach Krankenkasse.*

Quelle: Biallo.de/Stand April 2023

Vom Bruttoeinkommen in Höhe von 16.000 Euro müssen 3.292 Euro an Sozialabgaben abgezogen werden. Es bleiben 12.708 Euro übrig. Davon werden die Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro und die Sonderausgabenpauschale von 36 Euro abgezogen. Überschreitet das verbleibende steuerpflichtige Einkommen den Grundfreibetrag von 10.908 Euro, fallen Steuern an. Im Beispiel sind rund 67 Euro an Steuern im Jahr fällig.

So kann man sich Steuern zurückholen

Problematisch wird es mit der Steuer, wenn junge Leute nicht kontinuierlich über das Jahr hinweg arbeiten und regelmäßig Geld verdienen, sondern wenn sie vielleicht sechs Monate lang sehr viel arbeiten und auch sehr viel verdienen und dann im restlichen Jahr gar nichts mehr. Die Lohnsteuer für die sechs Monate Arbeitszeit wird dann ungleich teurer, auch wenn die restlichen Monate im Jahr gar nicht mehr gearbeitet wird. Die monatliche Lohnsteuer wird so einbehalten, als würde man das ganze Jahr über so viel verdienen. Auf das ganze Jahr gesehen haben die jungen Leute dann natürlich viel zu viele Steuern bezahlt.

TIPP

Um sich die zu viel gezahlte Steuer vom Finanzamt zurückzuholen, sollten sie eine Steuererklärung einreichen.

Steuern bei Einnahmen auf Honorarbasis

Manchmal sind junge Leute auch auf Honorarbasis tätig, also freiberuflich. Sie stellen dann selbst Rechnungen, gegebenenfalls auch ohne die Umsatzsteuer zu berechnen – etwa, wenn sie ein Kleingewerbe angemeldet haben – und sind auch für die Versteuerung selbst verantwortlich. Hier gilt derselbe Grundfreibetrag. Sobald man unternehmerisch tätig ist und einen Gewinn erzielt, ist man verpflichtet, eine Steuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben. Auch wenn man im Jahr nur drei oder fünf Rechnungen gestellt hat und mit den Einkünften unter dem Grundfreibetrag bleibt. Hat man dies nicht gemacht, sollte man aber unbedingt die Rechnungen aufheben. Man muss damit rechnen, dass das Finanzamt auf einen zukommt. Das kann auch noch Jahre später geschehen.

chayanuphol / Shutterstock.com

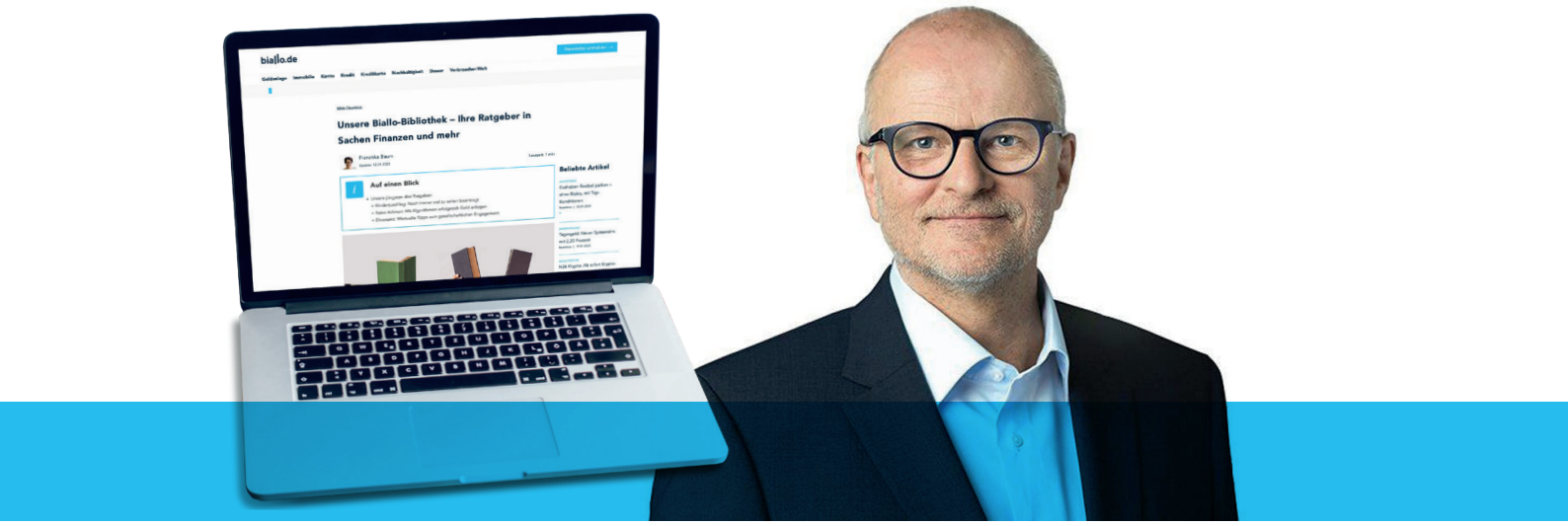

Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen

Newsletter

von biallo.de immer aktuell informiert!

Typische Beschäftigungen im Gap Year

Freiwilligendienste

Einen Freiwilligendienst zu absolvieren ist der Klassiker im Gap Year. Ein derartiger Dienst findet meist im sozialen, ökologischen oder kulturellen Bereich statt, im Bereich des Sports, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz. Meist sind es junge Erwachsene zwischen 18 und 26 Jahren, die sich für einen Freiwilligendienst melden. Die meisten von ihnen laufen über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Zu den Freiwilligendiensten gehören:

- der Bundesfreiwilligendienst (BFD), der seit 2011 den Zivildienst ersetzt,
- das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ),
- das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ).

Freiwilligendienste (nicht den Bundesfreiwilligendienst) kann man auch im Ausland absolvieren.

Voraussetzungen: Bewerber müssen mindestens die neunte Klasse beendet haben, also mindestens 15 beziehungsweise 16 Jahre alt sein.

Dauer: Ein Freiwilligendienst dauert meist zwölf Monate und ist eine Vollzeitbeschäftigung. Manchmal sind auch Dienste von einer Dauer von sechs Monaten möglich, längstens kommen 18 Monate in Frage, in Ausnahmefällen sogar 24 Monate. Der Beginn eines Bundesfreiwilligendienstes ist nach Einsatzgebiet individuell. Das FSJ und das FÖJ starten meistens am 1. September und dauern bis zum 31. August des kommenden Jahres. Oftmals gelten aber auch abweichende Regelungen und Bewerber werden auch unter dem Jahr aufgenommen.

Taschengeld: Ein Taschengeld als Aufwandsentschädigung ist vorgesehen. Im Jahr 2023 sind es 438 Euro im Monat. Allerdings entscheidet der Träger, bei dem der Freiwillige den Dienst antritt, wie viel er monatlich bezahlt. Arbeitskleidung stellt meist die Einsatzstelle zur Verfügung. Und auch für die Unterkunft und Verpflegung kommen einige Einsatzstellen auf oder bezahlen stattdessen ein sogenanntes Ersatzgeld.

Steuern: Das Taschengeld ist steuerfrei. Zusätzliche Sachleistungen wie Verpflegung und Unterkunft oder andere Geldersatzleistungen gehören ebenso zu den Einkünften, auch wenn die anfallenden Kosten nicht ausgezahlt werden. Sie sind steuerpflichtig. Hat ein Interessent aber keine anderen Einkünfte, überschreitet er den jährlichen Steuerfreibetrag bei Weitem nicht und muss deshalb auch keine Steuern bezahlen.

Sozialabgaben: Der Träger begleicht sämtliche Beiträge zur Krankenkasse, zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ebenso greift der gesetzliche Unfallschutz.

Kindergeld: Es besteht ein Anspruch auf Kindergeld, solange man unter 25 Jahre alt ist.

Tipp:

Banken und Sparkassen bieten für Studenten und Auszubildende leistungsstarke Girokontomodelle an. Bei vielen Geldinstituten gibt es sogar eine Gratis-Kreditkarte obendrauf oder eine goldene Visa oder Mastercard inklusive Reiseversicherungen zum vergünstigten Jahrespreis. Die besten Girokonten für Studenten und Azubis stellt biallo.de in einem weiteren Ratgeber vor.

Praktikum

Viele junge Leute wissen nach dem Schulabschluss gar nicht, was sie beruflich einmal machen wollen. Ein Praktikum kann dann gute Orientierungsmöglichkeiten bieten. Um Praktika muss man sich selbst aktiv kümmern.

Dauer: Die Dauer ist individuell. Mehrere Wochen oder Monate sind möglich.
Bezahlung: Manchmal hat man Glück und erhält den Mindestlohn. Oftmals ist ein Praktikum aber auch unbezahlt. Individuelle Regelungen sind je nach Praktikumsstelle möglich.

Bezahlung: Manchmal hat man Glück und erhält den Mindestlohn. Oftmals ist ein Praktikum aber auch unbezahlt. Individuelle Regelungen sind je nach Praktikumsstelle möglich.

Krankenversicherung:

- Macht man ein unentgeltliches freiwilliges Praktikum, kann die Familienversicherung einfach weiterlaufen, wenn man unter 23 Jahre alt ist.
- Bekommt man allerdings etwas bezahlt, kann es anders aussehen: Bei einem Verdienst bis zu 520 Euro im Monat gilt weiterhin die Familienversicherung.
- Wer mehr verdient (zum Beispiel auf freiberuflicher Honorarbasis), muss sich in der Regel freiwillig versichern (Mindestbeitrag rund 200 Euro im Monat).
- Ist man allerdings bei der Praktikumsstelle festangestellt, gilt man wie ein Arbeitnehmer als pflichtversichert und der Arbeitgeber muss Sozialversicherungsbeiträge abführen und damit auch Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung.
- Wer ein verpflichtendes Praktikum vor Studienbeginn macht, nichts bezahlt bekommt und auch die Familienversicherung nicht beanspruchen kann, kann wie ein Student in der vergünstigten studentischen Krankenversicherung versichert werden (rund 120 Euro im Monat).

Fazit:

Bei einem Praktikum gibt es viele verschiedene Konstellationen. Deshalb ist man gut beraten, sich mit seiner Krankenkasse in Verbindung zu setzen und zu klären, was im Einzelfall gilt.

Kindergeld: Kindergeld kann während eines Praktikums gezahlt werden. Bei einem freiwilligen Praktikum muss das Praktikum in Bezug zum angestrebten Berufsziel stehen. Dann kann das Kindergeld maximal für die Dauer von sechs Monaten gezahlt werden. Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, das Teil einer Ausbildung ist, das in der Studienordnung vorgeschrieben ist oder das empfohlen ist als Ergänzung oder Voraussetzung für eine Ausbildung oder ein Studium, wird Kindergeld bezahlt, auch über die sechs Monate hinaus.

Tipp:

Falls nach dem Gap Year ein Studium geplant ist, sollte man vorab prüfen, ob man Anspruch auf BAföG hat und wie hoch diese staatliche Förderung ausfallen kann.

Au-Pair

Wer als Au-Pair ins Ausland geht, lernt Land und Leute hautnah kennen. Oft sind es junge Frauen, die an solchen Aufenthalten interessiert sind. Man lebt bei einer Familie und hilft in erster Linie bei der Kinderbetreuung (maximal 30 Stunden pro Woche). Zusätzlich besuchen Au-Pairs einen Sprachkurs. Oftmals vermitteln Au-Pair-Agenturen solche Stellen, kümmern sich um den gesamten organisatorischen Ablauf und bleiben auch während des Aufenthaltes Ansprechpartner (Link siehe am Ende des Textes). In manchen Ländern ist es Pflicht, über eine Agentur an einem Au-Pair-Programm teilzunehmen, denn diese vergeben das spezielle Arbeitsvisum, das man als Au-Pair benötigt (zum Beispiel für die USA und die Schweiz). In anderen Ländern kann man seinen Aufenthalt aber auch auf eigene Faust organisieren und sich die Gebühr sparen, die die Agentur berechnet. Das bietet sich vor allem dann an, wenn man bereits eine Gastfamilie kennt.

Voraussetzungen: Man muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Dauer: Es gibt Aufenthalte von drei, sechs oder zwölf Monaten. Die meisten Au-Pair-Stellen beginnen im Sommer.

Taschengeld: Ein Au-Pair bekommt Kost und Logis bezahlt, den Sprachkurs muss man in der Regel selbst bezahlen, Reisekosten normalerweise auch. Als Gegenleistung für die Hilfe bei der Kinderbetreuung erhalten Au-Pairs ein Taschengeld, das je nach Land variiert – es liegt bei ungefähr 250 bis 500 Euro im Monat. Letztlich steht es der Familie frei, ob sie auch noch Kosten für den Sprachkurs, eine SIM-Karte, öffentliche Verkehrsmittel oder Ähnliches übernimmt.

Krankenversicherung: Da es sich um längere Auslandsaufenthalte handelt, brauchen Au-Pairs einen Krankenversicherungsschutz für Langzeitaufenthalte (siehe oben). Oftmals können Au-Pairs, die über eine Agentur vermittelt werden, von kostengünstigen Gruppenversicherungen profitieren.

Kindergeld: Besucht das Au-Pair einen Sprachkurs, der mindestens zehn Unterrichtsstunden pro Woche umfasst, kann Kindergeld für die Dauer des Sprachkurses bezahlt werden. Ein Nachweis über die Teilnahme muss der Familienkasse vorgelegt werden.

New Africa/ Shutterstock.com

Roman Samborskyi / Shutterstock.com

Work and Travel

Work and Travel ist ein Konzept, bei dem man auf Reisen geht und vor Ort seine Reisekasse aufbessert, in dem man Aushilfs- und Gelegenheitsjobs ausübt – etwa als Erntehelfer, als Servicekraft im Restaurant, als Reinigungskraft oder Ähnliches. Es gibt ein extra Working Holiday (WH) Visum, das diese spezielle Art des Jobbens in diversen Ländern auf der ganzen Welt ermöglicht. Es gibt Agenturen, die Work and Travel-Aufenthalte vermitteln, ganze Programme anbieten und bei der Jobsuche helfen. Aber man kann eine solche Reise auch auf eigene Faust planen. Je nach Reiseland variieren die Kosten, denn natürlich finanzieren die Jobs vor Ort nicht die gesamte Reise. Man muss Ausgaben einkalkulieren für An- und Abreise, Transportmittel vor Ort und Lebenshaltungskosten.

Voraussetzungen: Um ein Visum zu beantragen muss man mindestens 18 Jahre alt sein, einen gültigen Reisepass haben, ein Girokonto mit ausreichend Budget, ein Hin- und Rückflugticket und eine Auslandsreisekrankenversicherung (in der Regel ohne Selbstbeteiligung) vorweisen.

Dauer: Bis zu zwölf Monate.

Krankenversicherung: Bleibt man länger als sechs Wochen, benötigt man einen Auslandskrankenschutz für Langzeitaufenthalte (siehe oben). Ist man familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung, läuft der Schutz einfach weiter. Ist man freiwillig krankenversichert, sollte man mit der Krankenkasse klären, ob man unter Umständen die Versicherung auf Ruheanwartschaft umstellen kann. War man vor Abreise festangestellt, um sich den Auslandsaufenthalt zu verdienen, muss man wieder den Antrag auf Familienversicherung stellen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Jobben und Reisen auf eigene Faust

Natürlich kann man ohne jede Vermittlungsagentur oder ein spezielles Programm ins Ausland reisen und vorher jobben, um die Reise zu verdienen.

Krankenversicherung: Wer während des Jobbens festangestellt ist, gilt als pflichtversichert. Der Arbeitgeber bezahlt den Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben, der Arbeitnehmeranteil wird direkt einbehalten (siehe Abschnitt zu Steuern). Die Familienversicherung endet damit. Wer nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses nichts mehr verdient, weil er dann auf Reisen geht, kann zurück in die Familienversicherung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag ist selbst zu stellen.

Kindergeld: Kindergeld gibt es für einen Übergangszeitraum von vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, die nachgewiesen werden müssen. Ansonsten gibt es kein Kindergeld. Wird ein Sprachkurs absolviert, sollte man bei der Familienkasse fragen, ob dieser zu Kindergeld-zahlungen berechtigt.

Tipp:

Geht es im Gap Year für längere Zeit ins Ausland, dann sollten sich junge Leute frühzeitig auch um diese Themen kümmern: private Haftpflichtversicherung, Reiseimpfungen, Visa, Kreditkarte, internationaler Führerschein, mobil telefonieren im Ausland.

Olezzo / Shutterstock.com

Quellen

Krankenversicherung:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege.html

https://www.student-kv.de/krankenversicherung-student/

https://www.tk.de/techniker/leistungen-und-mitgliedschaft/informationen-versicherte/veraenderung-berufliche-situation/freiwillige-krankenversicherung-tk/haeufige-fragen-zu-beitraegen-fuer-freiwillig-versicherte/beitragshoehe-beitragsrechner-selbststaendige-2006928

https://www.tk.de/techniker/leistungen-und-mitgliedschaft/informationen-versicherte/veraenderung-berufliche-situation/versichert-als-studierende/versichert-im-praktikum/freiwilliges-praktikum-student-versicherung-2007680

Kindergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld/kindergeld-ab-18-jahren

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg2-merkblattkindergeld_ba034475.pdf.

Bundesfreiwilligendienst:

https://www.bundesfreiwilligendienst.de/bundesfreiwilligendienst/a-bis-z

Au-Pair:

https://www.au-pair-agenturen.de/

https://www.wege-ins-ausland.de/informationsveranstaltungen

Steuern:

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL): www.bvl-verband.de

Verbraucherzentrale:

https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/wissen/reise-mobilitaet/unterwegs-sein/gap-year-worauf-ist-bei-einem-jahr-im-ausland-zu-achten-52647

Experteninterviews: Erich Nöll, Geschäftsführer BVL; Daniela Hubloher, Verbraucherzentrale Hessen.

olko1975/ Shutterstock.com

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schrift-lichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube Twitter Instagram Facebook Linkedin

Der „Ratgeber der Woche" ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf.
Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.
Weitere Infos unter www.biallo.de
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

SvetaZi / Shutterstock.com